

**ANTRAG  
auf Gewährung einer Beihilfe  
im Rahmen des Wirtschaftsimpulsprogrammes  
für Ausbildungsmaßnahmen**



**Amt der Oö. Landesregierung**  
Abteilung Gewerbe  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Eingangsstempel

**Beihilfenwerber**

Firmenname			
Firmenbuchnummer		Mitgliedsnummer Wirtschaftskammer OÖ.	
Adresse	PLZ _____ Ort _____		
	Straße _____ Nummer _____		
	Telefonnummer _____ Fax _____		
	E-Mail _____		
Geschäftsleitung			
Verantwortliche(r) Bearbeiter(in)	DW		
Rechtsform			
Gegenstand des Unternehmens (Produktions- und Leistungsprogramm)			

**Angabe der Bankverbindung für die Überweisung des Förderungsbetrages**

Bankverbindung	Institut _____
	BLZ _____ Kontonummer _____

**Angaben des Unternehmens zur Feststellung der Betriebsgröße**

Um welches Unternehmen gemäß der Definition für KMU, verlaublich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L124/36 vom 20.05.2003 (siehe Beiblatt „Definition kleiner und mittlerer Unternehmen“, Richtlinien WIP) handelt es sich beim Antragsteller?

<input type="checkbox"/> kleines Unternehmen	<input type="checkbox"/> mittleres Unternehmen	<input type="checkbox"/> großes Unternehmen
--	--	---

(Bestätigung des Steuerberaters ist beizulegen.)

**Schulungsumfang**

Mit diesem Antrag wird die (teilweise) Übernahme der Schulungskosten für insgesamt \_\_\_\_\_ Personen beantragt. Für jede dieser Personen ist ein Personenblatt sowie ein Bildungsplan auszufüllen.

**Ausbildungsmaßnahme (Mindestbetrag pro Maßnahme Euro 370,00)**

Ausbildungsinstitution \_\_\_\_\_ Kurstitel \_\_\_\_\_

Kursgebühr pro Person (exkl. MWSt.) \_\_\_\_\_ Euro; Kursort \_\_\_\_\_

Kursdauer (Zeitraum) von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Wurde oder wird von (einer) anderen (Förderungs)stelle(n), wie z.B. Arbeitsmarktservice, Sozialversicherung, Landeschulrat, Kammer, Europ. Sozialfonds, eine Förderung gewährt?**

Nein (Begründung)       Ja (schriftliche Bestätigung[en] beilegen)

## Erforderliche Belege

Da der Antrag vor Kursbeginn gestellt werden muss, können alle erforderlichen Belege nachgereicht werden!

Ihr Antrag wird nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen bearbeitet:

- Nachweis der unbefristeten Gewerbeberechtigung (in Kopie)
- Bestätigung eines Steuerberaters, dass der Beihilfenwerber lt. EU-Richtlinien als Klein- und Mittelbetrieb gilt (in Kopie)
- Ausschreibung der Bildungsmaßnahme mit Kursinhalt und Preis
- Bei firmeninternen Trainings ist eine vollständige Teilnehmerliste (ausgefüllt vom Weiterbildungsinstitut) beizulegen
- Teilnahmebestätigung und, sofern vorhanden, Zeugnis (in Kopie)
- **Originalrechnung**
- Beleg über die eingezahlte Kursgebühr (in Kopie)
- Bildungsplan(-pläne) u. Personenblätter (Beilage des Antragsformulars!)

Falsche oder gefälschte Angaben oder Nachweise führen sowohl zu strafrechtlichen Folgen als auch zu Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Land Oberösterreich.

Der Beihilfenwerber bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Antrag getätigten Angaben samt Beilagen sowie die Anerkennung der Förderrichtlinien und der Förderungserklärung.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
Ort Datum Firmenmäßige Zeichnung und  
Stampiglie des Dienstgebers

### Auskünfte:

Amt der Oö. Landesregierung  
Tel.: 0732/7720 - 15791

Fr. Gertrude Grininger-Reiter  
Fr. Ingrid Hofko-Bodingbauer

Montag und Dienstag  
Mittwoch und Donnerstag

## Förderrichtlinien – Merkblatt

### Wer wird gefördert?

Nur wenn über das Arbeitsmarktservice keine Förderung möglich ist (siehe „Was ist noch zu beachten?“)  
Klein- und Mittelbetriebe bis 250 Mitarbeiter, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Oö. sind, deren Jahresgesamtumsatz 50 Mio. Euro oder deren Bilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. (gem L124/36 der Europäischen Union vom 20.05.2003 betreffend Definition von Klein- und Mittelbetrieben)

### Für welche Personen kann die Firma eine Förderung beantragen?

Für alle Mitarbeiter/innen, die zum Zeitpunkt des Schulungsbeginnes das 30. Lebensjahr vollendet haben, in einer oberösterreichischen Betriebsstätte beschäftigt sind und während der gesamten Schulungsdauer vom Beihilfenwerber in einem vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnis beschäftigt sind.

Nicht förderbar sind Dienstnehmer/innen in definitiv gestellten Dienstverhältnissen, geringfügig Beschäftigte, auf Basis eines Werkvertrages Beschäftigte und sogenannte "freie" Dienstnehmer/innen, Lehrlinge, selbständig Erwerbstätige (mit oder ohne Gewerbeschein), Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder in Kapitalgesellschaften sowie in Betrieben mit anderer Rechtsform jene leitenden Angestellten, denen ein dauernd maßgeblicher Einfluss auf die Führung des Unternehmens zukommt und für die deshalb keine Arbeiterkammerumlage zu entrichten ist.

### Was wird gefördert?

Kurs- und Prüfungskosten, nicht aber Fahrt- und Nächtigungskosten.

### Wie viel wird gefördert?

Bis zu 25 % der Kurskosten exkl. MWSt. Die Restkosten müssen vom Arbeitgeber getragen werden und dürfen nicht vom Schulungsteilnehmer oder einem Dritten ersetzt werden.

### Welche Bildungsmaßnahmen werden gefördert?

Berufsorientierte Bildungsmaßnahmen in den Bereichen Management/Unternehmensführung, Sprachen, Betriebswirtschaft/Recht, EDV/Informatik und Technik **ab 370,- Euro** exkl. MWSt. sofern diese von **externen, professionellen Bildungsunternehmen** oder externen professionellen Ausbildungstrainern veranstaltet werden sowie **überbetrieblich verwertbar** sind. Die überbetriebliche Verwertbarkeit **ist im Bildungsplan zu begründen**. Auch firmeninterne Trainings sind förderbar, sofern das Training von einem externen Weiterbildungsanbieter durchgeführt wird und das vermittelte Wissen nicht nur rein im eigenen Betrieb verwertbar ist.

**Nicht gefördert** wird der Besuch von

- reinen **Produktschulungen**; darunter fallen Schulungsvorgänge, bei denen Erzeuger oder Lieferanten eines Produktes, das Gegenstand einer Schulungsmaßnahme ist, gleichzeitig auch als Bildungsträger fungieren und nicht zweifelsfrei glaubhaft gemacht werden kann, dass eine Überwälzung von Produkt- oder sonstigen Dienstleistungskosten auf die Ausbildungskosten (z.B.: durch Rabattierung, Gutschriften etc.) generell ausgeschlossen werden kann.
- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongressen und Symposien mit reinem Informationscharakter.
- **nicht arbeitsmarktorientierten Ausbildungen** (sgn. Hobbyausbildungen) sowie Ausbildungen bei denen die arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit nicht zweifelsfrei feststeht und Ausbildungen, die in keinem sinnvollen Zusammenhang mit der derzeitigen oder künftigen beruflichen Verwendung der/des TeilnehmerIn stehen.
- Bildungsveranstaltungen, die **reine Anlernqualifikationen** vermitteln (z.B. Einschulungen an Maschinen)
- **Standardausbildungsprogrammen** im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen **Grundausbildung**. Folgende Kriterien können, unter anderem, zu einer negativen Begehrensentscheidung aus diesem Grund führen:
  - Schulungen, die innerhalb von 1 Jahr nach Eintritt in das Unternehmen beginnen,
  - periodisch wiederkehrende Schulungen zur Aufrechterhaltung gesetzlich vorgeschriebener Berechtigungen
  - Schulungen, deren Zweck die Aktualisierung von Grundfertigkeiten ist (z.B.: Updateschulungen von Softwareprogrammen)
- Maßnahmen deren Zweck die **Beratung des Unternehmens** zum Gegenstand hat. Werden Qualifizierungsmaßnahmen in Zusammenhang mit einer Beratungsleistung vom selben Unternehmen durchgeführt, ist eine klare Abgrenzung von **Beratungsleistungen** und **Schulungsmaßnahmen** erforderlich. Dazu ist vom Beihilfenwerber ein Gesamtkonzept des Veranstalters mit detaillierten und **getrennten** Angaben von **Ausbildungskosten** und **Beratungskosten** vorzulegen.
- innerbetrieblichen Schulungsvorgängen, bei denen MitarbeiterInnen des förderwerbenden Unternehmens als Trainer bzw. Ausbilder eingesetzt werden.

### **Wie erfolgt die Erledigung und Entscheidung der Anträge?**

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt ausschließlich durch eine schriftliche Mitteilung des Landes Oö. Auf Beihilfen nach diesem Förderprogramm besteht **kein Rechtsanspruch**. Insbesondere behält sich das Land Oö. auch vor, Anträge abzulehnen, wenn die zur Verfügung stehenden Beihilfenmittel vorzeitig erschöpft sein sollten.

### **Was ist noch zu beachten?**

- Anträge nach diesem Merkblatt können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – für alle förderungsfähigen Vorhaben eingebracht werden, mit deren Durchführung bis zum 31.12.2006 begonnen wird und die bis spätestens 30. 6. 2007 beendet sind.
- Anträge müssen rechtzeitig vor Durchführung der Bildungsmaßnahme eingereicht werden.
- Für Projekte, die nach dem 31.12.2003 begonnen werden, sind wie im Punkt 10.1. der Richtlinien für das Wirtschafts-Impulsprogramm festgelegt, zuerst Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsaktion(en) des Bundes zu beantragen (AMS).
- Die im Antrag bekannt gegebenen Daten werden für Verwaltungszwecke EDV-mäßig gespeichert.
- Im Falle einer Beihilfengewährung auf Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen sind nicht nur die Beihilfenbeträge zurückzuzahlen, sondern es ist auch mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.
- Allfällige Abwesenheiten in der Ausbildung dürfen 25 % der Gesamtausbildungszeit nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn als Abschluss eine Prüfung vorgesehen ist und diese positiv abgelegt wird.
- Anträge nach diesem Merkblatt können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – für alle förderfähigen Vorhaben eingebracht werden, mit deren Durchführung nach dem 30.06.2005 begonnen wird.

# Personenblatt – Beilage 1

Beihilfenwerber (Dienstgeber) \_\_\_\_\_

Ausbildungsmaßnahmen/Kurstitel \_\_\_\_\_

**Ausbildende/r Dienstnehmer/in** (Für jede/n Teilnehmer/in, der/die dieselbe Ausbildungsmaßnahme besucht, ist ein eigenes Personenblatt auszufüllen. Sollten Sie noch weitere Personenblätter benötigen, fordern Sie diese bitte bei Ihrem Weiterbildungsinstitut an.)

Vor- und Familienname	
Sozialversicherungs-Nr.	
Adresse	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nummer _____
Art des Dienstverhältnisses	pragmatisiert oder unwiderruflicher Kündigungsschutz durch den Dienstgeber vereinbart <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein AK-umlagepflichtiges DV <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein geringfügig beschäftigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein freie/r Dienstnehmer/in <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Werkvertrag <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Firmeninhaber/in <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Geschäftsführer/in <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Im Betrieb beschäftigt seit _____ Derzeit ausgeübte Tätigkeit bzw. Funktion als _____
Arbeitsort/Anschrift der Betriebsstätte (falls Adresse der angegebenen abweicht)	Geschäftsadresse _____ PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nummer _____

## Zustimmungserklärung des/der Dienstnehmer(s)/in

Ich \_\_\_\_\_ kenne die Umstände der gegenständlichen Beihilfenbeantragung im Rahmen des Wirtschaftsimpulsprogrammes für Ausbildungsmaßnahmen und gebe mein Einverständnis, dass die im Zusammenhang mit der Beihilfenbeantragung bekannt gegebenen Daten und persönliche Angaben über mich EDV-mäßig gespeichert werden. Ich wurde informiert, dass der nicht geförderte Anteil an den Kurskosten zur Gänze vom Dienstgeber zu übernehmen ist, und der Dienstgeber nicht berechtigt ist, dafür von mir einen Rückersatz zu verlangen.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
 Ort Datum Unterschrift/en des/der Dienstnehmer(s)/in

Der Beihilfenwerber bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Personenblatt getätigten Angaben.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
 Ort Datum Firmenmäßige Zeichnung und Stampiglie des Dienstgebers

## **BILDUNGSPLAN – Beilage 2**

(Pro TeilnehmerIn ist ein eigener Bildungsplan zu erstellen und unterschrieben dem FÖRDERANTRAG beizulegen!)

Firma	
Schulungszeitraum	von _____ bis _____
Name der/des Arbeitnehmer(s)/in	

Wir ersuchen Sie um Angaben zu **allen** vorgegebenen Punkten, da eine Förderung zu den Ausbildungskosten bei unvollständig vorgelegten Bildungsplänen **nicht** zuerkannt werden kann. Sollte das in den Feldern vorgegebene Platzangebot nicht ausreichen, ersuchen wir Sie, ein Beiblatt zu verwenden, unter Berücksichtigung der vorgegebenen Struktur (Nummer 1-5).

### **Inhaltliche Schwerpunkte**

die im Bildungsplan jedenfalls enthalten sein müssen:

- 1. Diagnose der Ist-Situation des/der Arbeitnehmer(s)/in am Arbeitsplatz und Beschreibung der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Voraussetzung sind, um den Anforderungen des bestehenden oder allenfalls zukünftig geplanten Arbeitsplatzes gerecht zu werden.**

- 2. Weiterbildungsplan mit einer Aufstellung von Ziel, Inhalt und Zeitbedarf**

- 3. Begründung für die überbetriebliche Verwertbarkeit der Ausbildungsmaßnahme (Warum erhöht/erhöhen diese Ausbildung(en) für den/die Arbeitnehmer/innen im Falle eines Dienstgeberwechsels die Chancen für einen neuen Job?)**

**4. Ziele, die mit der Weiterbildung für den Arbeitgeber verfolgt werden**

**5. Ziele, die für den/die zu qualifizierende/n Arbeitnehmer/in verfolgt werden**

\_\_\_\_\_  
firmenmäßige Unterzeichnung  
Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
erstellt am

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer/in

(Der erstellte Bildungsplan ist sowohl vom Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer/in zu unterfertigen)

**Förderungserklärung – Beilage 3**  
zu Wi(Ge) –



**Amt der Oö. Landesregierung**  
Abteilung Gewerbe  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Eingangsstempel
-----------------

**Daten der Förderungswerberin / des Förderungswerbers**

Name/Verein/Firma	_____
Adresse	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nummer _____ Telefonnummer _____ Fax _____
Bankverbindung	_____
Zum Vorsteuerabzug berechtigt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Beantragte Förderung (Förderungszweck)	_____

Für den beantragten Förderungszweck habe(n) ich (wir) bereits eine Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten oder wurde mir (uns) zugesagt:

ja  Nein

Wenn ja: Höhe der Förderung: \_\_\_\_\_ Euro

Förderstelle(n) (samt Genehmigungsdaten): \_\_\_\_\_

Für den beantragten Förderungszweck habe(n) ich (wir) noch bei anderen Stellen um eine Förderung aus öffentlichen Mitteln angesucht oder werde(n) ich (wir) noch ansuchen:

ja  Nein

Wenn ja: Förderstelle(n): \_\_\_\_\_

**De-minimis-Beihilfen:**  
Auf Grund der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union muß eine Förderung an kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) nicht notifiziert (angemeldet) und genehmigt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Jahre der Betrag von 100.000 Euro an insgesamt erhaltenen De-minimis-Beihilfen nicht überschritten wird.

Ich (Wir) habe(n) in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen erhalten

ja  Nein

Wenn ja: Bitte vollständige Übersicht anschließen

### Übereinstimmung mit Gender Mainstreaming:

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist u.a. ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird. Beschreiben Sie kurz, inwieweit Gender Mainstreaming mit den Fördermitteln umgesetzt wird:

Wird Chancengleichheit von Frauen und Männern damit

gefördert Ja  Nein

beeinträchtigt Ja  Nein

Bitte begründen Sie das: \_\_\_\_\_

Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn die Förderungswerberin/der Förderungswerber auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.

Ich (Wir) bin (sind) innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden

ja  Nein

Wenn ja: am \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

## Förderungserklärung

Ich (Wir) erkläre(n) bzw. verpflichte(n) mich (uns), für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ \*) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilte Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
- einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 9 der Richtlinien zuzustimmen;
- einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen.

### § 7 (Allgemeine Förderungsrichtlinien)

1. Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.
2. Der Förderungswerber hat gegebenenfalls die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilte Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
  - a) Über Aufforderung der Förderstelle sind Kostenberechnungen vorzulegen; entstehen durch die Investition Folgekosten bzw. Folgeausgaben, sind diese möglichst genau abzuschätzen und zusammen mit Finanzierungsplan, Kapitalnachweis usw. in der von der Förderstelle gewünschten Form darzulegen.
  - b) Der Förderungswerber hat bei Förderung eines Vorhabens mit einer Gesamthöhe von mindestens 2 Mio. Euro und einem Förderungsausmaß von mindestens 40 % der Gesamtkosten des Förderungsgegenstandes die Vergabe von Aufträgen jedenfalls gemäß der ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 1. März 2000 vorzunehmen, sofern auf die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben nicht ohnehin das Bundesvergabegesetz 2002 anzuwenden ist.
  - c) Wird die Durchführung bzw. Abwicklung geförderter Vorhaben zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen, ist durch den Förderungsempfänger sicher zu stellen, dass die sich auf die Durchführung und Abwicklung des Förderungsgegenstandes sowie auf die Kontrollrechte des Landes beziehenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien bzw. der Förderungserklärung an den/die Vertragspartner überbunden werden.
  - d) Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der vom Land gewünschten Form zu erbringen.
  - e) Den Organen oder Beauftragten des Landes (z.B. Oö. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.
  - f) Das geförderte Vorhaben ist für eine angemessene Dauer, die von der Förderstelle festgelegt wird, dem Förderungszweck zu widmen.
3. Das Land Oberösterreich kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber ist mit dem Förderungsempfänger eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.

### § 9 (Allgemeine Förderungsrichtlinien)

1. Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, auto-

mationsunterstützt verarbeiteten Daten können an

- die zuständigen Organe des Bundes,
  - die zuständigen Landesstellen,
  - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
  - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
  - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
  - andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
  - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – übermittelt werden.
2. Name und Adresse des Förderungsempfängers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden.
  3. Name und Adresse des Förderungsempfängers sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden.
  4. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 38/1999 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

### § 11 (Allgemeine Förderungsrichtlinien)

1. Der Förderungswerber hat sich im Rahmen der Förderungserklärung zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn
  - die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
  - der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde,
  - Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
  - übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,
  - über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
  - das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widnungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde,
  - das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person des Förderungsempfängers eintritt. Ausgenommen ist der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an die Ehegattin oder den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.
2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsberechnung erfolgt die Zinsfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

$$\left( \text{Zinsenformel: } \frac{\text{Kapital} \times \text{Zinssatz} \times \text{Tage}}{36.500} \right)$$

3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
(Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige Unterschrift  
der Förderungswerberin / des Förderungswerbers)

Mit meiner (unserer) Unterschrift erkläre(n) ich (wir) mich (uns) einverstanden, dass die Förderungszusage des Landes Oberösterreich durchschriftlich meiner (unserer) Hausbank übermittelt wird.

\*) Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/126-2003, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. April 2003, Folge 7/2003 und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>